



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz vom 31.03.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulen aufgrund der aktuellen Infektionslage

Die Landrätin des Landkreises Greiz ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 3 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmeverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 31.03.2021 i.V.m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde an:

1. In Ziffer 5 der Allgemeinverfügung vom 31.03.2021 wird das Datum „11.04.2021“ durch das Datum „18.04.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 36 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der derzeit gültigen Fassung bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden von der vorgenannten Verordnung unberührt.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO muss ein Landkreis weitere Schutzmaßnahmen treffen, und zwar bei einer Überschreitung der Inzidenz von 200

- verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder mit Zustimmung der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Wertes von 200 zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen.

Soweit die Risikowerte nach Absatz 2 überschritten werden, kann die oberste Gesundheitsbehörde gemäß Absatz 3 unmittelbar an die nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständigen Behörden fachaufsichtliche Erlasse und Einzelweisungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens richten.

Insoweit wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten mit fachaufsichtlichem Erlass vom 19.02.2021 in der Änderungsfassung vom 11.03.2021 seitens des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie empfohlen, für den Fall des Überschreitens des Inzidenzwertes von 150 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die oben genannten Einrichtungen im Landkreis bzw. nur in bestimmten - besonders betroffenen - Regionen innerhalb des Landkreises oder in der kreisfreien Stadt zu schließen.

Die Zahl der Übertragungen von COVID-19 in der Bevölkerung nahm zuletzt in Deutschland deutlich zu. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit nach wie vor insgesamt als sehr hoch ein. Bei der Interpretation der Fallzahlen rund um die Osterfeiertage ist zu beachten, dass meist weniger

Personen einen Arzt aufsuchen, dadurch werden weniger Proben genommen und weniger Laboruntersuchungen durchgeführt. Somit werden weniger Erregernachweise an die zuständigen Gesundheitsämter gemeldet. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt deutschlandweit bei 123 Fällen pro 100.000 Einwohner (EW). Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen verursacht. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert nach Auffassung der Virologen die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC) ist dies von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können, solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für alle Altersgruppen zur Verfügung stehen. Es ist zu befürchten, dass ein weiterer Anstieg der Fallzahlen insgesamt und der Infektionen durch die Variante B.1.1.7, welche inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger ist, zu einer deutlich ansteigenden Anzahl von Hospitalisierungen führen wird. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-06-de.pdf?__blob=publicationFile).

Die Zahl der Hospitalisierungen steigt bereits an. In Thüringen sind derzeit 34,86 % der belegten Intensivbetten mit COVID-19-Patienten belegt. Ab 20 % wird die Versorgungssituation kritisch. Die Zielrichtung muss eine deutliche Absenkung des Anteils unter 20 % sein. (https://corona.thueringen.de/media/corona/Flyer/Flyer_zur_Lage_07.04.2021.pdf).

Mit deutlich sichtbaren Erfolgen der Impfkampagne ist erst in einigen Wochen zu rechnen, so dass dem erhöhten Infektionsgeschehen derzeit nur durch weitere Maßnahmen der Kontaktbeschränkung begegnet werden kann (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-06-de.pdf?__blob=publicationFile).

Vor diesem Hintergrund und der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Greiz, die am 07. April 2021 einen 7-Tagesinzidenzwert von 392,2 pro 100.000 Einwohner (https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/; zuletzt abgerufen am 07.04.2021) aufweist, ist ein Eintrag von SARS-CoV-2 in die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Einrichtungen unbedingt zu verhindern, um einem weiteren Anwachsen der Infektionszahlen entgegenzuwirken.

Die Testungen in den vergangenen Wochen haben im Landkreis Greiz ergeben, dass insbesondere auch Kinder vom Coronavirus-SARS-CoV-2 betroffen sind. Eine Infektion bei Kindern verläuft zumeist asymptomatisch und wird daher häufig spät oder gar nicht erkannt. Vor allem in Bereichen, in denen ein häufig wechselnder, Personenkreis Kontakt zueinander hat, wie z.B. in Schulen und Kindertagesstätten, ist die Gefahr einer weiteren Verbreitung des Virus insbesondere auch unter Berücksichtigung des hohen Ausbreitungspotenzials der neuen SARS-CoV-2 Varianten, innerhalb der Einrichtungen und in die betroffenen Familien sehr groß.

Eine entscheidende Säule im Kampf gegen die Pandemie stellt die Kontaktnachverfolgung und Unterbrechung der Infektionsketten durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst dar. Die Erfahrungen im Landkreis Greiz in den letzten Wochen haben gezeigt, dass die rasche Verbreitung des Virus in und über Kindertageseinrichtungen und Schulen zu zahlreichen weitverzweigten Kontakten führt, deren Nachverfolgung den Öffentlichen Gesundheitsdienst trotz aller möglichen Unterstützungsleistungen an seine Grenzen bringt.



Auch um an dieser Stelle einer Überlastung entgegenzuwirken und die Bevölkerung insgesamt in erforderlichem Maße auch weiterhin schützen zu können, sind die Kindertagesstätten, Kindertagespflegeeinrichtungen und Schulen vorerst weiterhin geschlossen zu halten.

Da sich das Ausbruchsgeschehen insgesamt als diffus darstellt und sich lokal nicht eingrenzen lässt, kann eine Schließung nicht auf einzelne Regionen im Landkreis begrenzt werden.

Gleich geeignete mildere Mittel zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und Schulen sind unter Berücksichtigung der nach wie vor sehr hohen Inzidenz, des diffusen Ausbruchsgeschehens im Landkreis Greiz und des Impffortschrittes trotz verstärkter Testmöglichkeiten derzeit nicht gegeben. Seit dem 18. März 2021 gelten im Landkreis Greiz strenge Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen. Eine wesentliche Eindämmung des Infektionsgeschehens konnte bislang jedoch nicht erzielt werden. Die vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in der Anpassung des Erlasses vom 11.03.2021 als mögliche Alternativen zu einer Schließung ggfs. in Betracht kommenden Maßnahmen, sind unter Berücksichtigung der hohen Inzidenz im Landkreis Greiz derzeit nicht geeignet, das Infektionsgeschehen in ausreichendem Maße einzudämmen.

Im Rahmen eines Testprojektes im Landkreis Greiz, in welchem Personen getestet wurden, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kindertagesstätten standen, wurden von 935 getesteten Personen, 306 Personen positiv auf das Coronavirus getestet. 151 dieser 306 Personen waren unter 18 Jahre alt.

Auch die nach den Osterferien möglichen freiwilligen Testungen der Schüler an den Schulen im Freistaat Thüringen stellen daher unter Berücksichtigung des oft symptomlosen Verlaufes der Infektion bei Kindern und Jugendlichen zum jetzigen Zeitpunkt kein gleich geeignetes Mittel dar, um das Infektionsgeschehen weiter einzudämmen, einer Überlastung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes entgegenzuwirken und insbesondere für Kinder, Schüler, Lehrer, Eltern und deren Familieneingehörige ausreichend Schutz und Sicherheit zu bieten.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen weitergehenden Regelungen sind insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen, um einer weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dem besonderen Schutz vulnerabler Personengruppen entgegenzuwirken. Sie stehen insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wird auf den 18.04.2021 befristet. Sie wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens, die Steigerung der Testmöglichkeiten, vor allem auch in den Kindertagesstätten und Schulen sowie den Fortschritt bei den Impfungen fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft. Die jederzeitige Anpassung und Änderung dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.

Die Abstimmung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde unter Beteiligung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport ist am 07.04.2021 erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung ist sofort vollziehbar im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 VwGO.

08.04.2021

Martina Schweinsburg
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekämpfung der Geflügelpest Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Festlegung von Schutzmaßnahmen gemäß Geflügelpest-Verordnung

Die Allgemeinverfügung vom 31.03.2021 mit Aktenzeichen AIII-39-70/03/21/55/AV1 wird aufgehoben und mit folgendem Wortlaut neu erlassen:

Aufgrund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest am 26.03.2021 (24.03.2021 Verdacht) im Vogtlandkreis in Pöhl (SONr.21-015-00816)
26.03.2021 (25.03.2021 Verdacht) im Vogtlandkreis in Neundorf (SONr.21-015-00817)
29.03.2021 (28.03.2021 Verdacht) im Saale-Holzland-Kreis in Eineborn (SONr.21-015-00865)
29.03.2021 (27.03.2021 Verdacht) im Saale-Holzland-Kreis in Tautendorf (SONr.21-015-00867)
erlässt nach Prüfung das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird ein **Geflügelpestsperrbezirk** mit folgenden Städten/Gemeinden festgelegt:
Stadt Münchenbernsdorf
Lederhose und der Ortsteil **Neuensorga**
Lindenkreuz und der Ortsteil **Rothenbach**
Ortsteil **Cossengrün** der Stadt Greiz

Für alle Halter von Geflügel und sonstigen gehaltenen Vögel im Sperrbezirk:

- 1.1 Sie haben das im Sperrbezirk gehaltene Geflügel oder die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
- 1.2 Mit der Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks haben Sie unverzüglich die Anzahl der im Punkt 1.1 dieser Allgemeinverfügung genannten Tiere unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Tiere sowie jede Änderung anzuzeigen.
- 1.3 Sie dürfen die im Pkt.1 dieser Allgemeinverfügung gehaltenen Tiere und deren Fleisch und Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in einen noch aus einem Bestand mit Geflügel und gehaltenen Vögeln verbringen.
- 1.4 Sie dürfen Futtermittel nicht aus einem Geflügelbestand bzw. einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbringen.
- 1.5 Sie haben in Ihrem Geflügelbestand sicherzustellen, dass
 - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigebliebenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder



Greiz

werden,

- i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

1.6 Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus wird Ihnen verboten.

2. Es wird ein **Geflügelpestbeobachtungsgebiet** mit folgenden Städten/ Gemeinden festgelegt:

Kraftsdorf und die Ortsteile **Oberndorf, Harpersdorf, Rüdersdorf, Niederndorf, Kaltenborn, Mühlisdorf, Töppeln, Grüna Saara** und die Ortsteile **Großsaara, Kleinsaara, Geißen Zedlitz** und der Ortsteil **Seifersdorf**

die Ortsteile **Struth, Nonnendorf, Niederpöllnitz, Wetzdorf, Frießnitz, Neundorf, Birkhausen, Uhlersdorf, Großebersdorf, Grochwitz, Köckritz** der Gemeinde Harth-Pöllnitz

Lindenkreuz und die Ortsteile **Waltersdorf, Rothenbach**

die Ortsteile **Großbocka und Kleinbocka**

Stadt Münchenbernsdorf und der Ortsteil **Schöna** einschließlich **Kanada**

Schwarzbach

Hundhaupten

Lederhose und der Ortsteil **Neuensorga**

der Ortsteil **Braunsdorf** der Landgemeinde Auma-Weidatal

die **Stadt Greiz** außer Gommla mit den Ortsteilen **Pohlitz, Raasdorf, Schönfeld, Irchwitz, Thalbach, Reinsdorf, Waltersdorf, Waldhaus, Dölau, Caselwitz, Obergrochlitz, Untergrochlitz, Moschwitz mit Krellenhäuser, Kurtschau, Tremnitz, Pansdorf, Schönbach, Cosengrün, Leiningen, Eubenberg**

die Ortsteile **Dobia, Büna, Arnsgrün, Schönbrunn, Bernsgrün, Frotschau, Hohndorf, Gablau** der Stadt Zeulenroda-Triebes

die Ortsteile **Wellsdorf, Erbengrün** der Gemeinde Langenwetzendorf

Für alle Halter von Geflügel und sonstigen gehaltenen Vögel im Beobachtungsgebiet:

2.1. Sie haben das im Beobachtungsgebiet gehaltene Geflügel oder die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

2.2. Sie dürfen die im Pkt.1 dieser Allgemeinverfügung gehaltenen Tiere und deren Fleisch und Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in einen noch aus einem Bestand mit Geflügel und gehaltenen Vögeln verbringen.

2.3. Sie haben in Ihrem Geflügelbestand sicherzustellen, dass

- a) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

3. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 und 2 dieser Verfügung wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zur Aufhebung.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Am 26.03.2021 wurde vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises der Ausbruch der Geflügelpest in je einem Bestand in Neundorf und Pöhl sowie am 29.03.2021 vom Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saale-Holzland-Kreises in je einem Bestand in Eineborn und Tautendorf amtlich festgestellt. Die Geflügelpestsperrgebiete sowie Geflügelpestbeobachtungsgebiete befinden sich zum Teil im Landkreis Greiz (Punkt 1 und 2).

II.

Das VLÜA Greiz ist sachlich und örtlich für den Vollzug der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben von § 1 Absatz 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt

sich aus § 3 Abs.1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Ist die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest.

Ist Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde gemäß § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung weiterhin um den Sperrbezirk herum ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Gebietsfestlegung berücksichtigt die zuständige Behörde die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung, die durch ihre Übertragbarkeit auf Vögel verschiedenster Arten insbesondere die Nutzgeflügelbestände gefährdet. Um eine Verbreitung dieser Tierseuche wirksam zu verhindern, war es erforderlich, den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet sowie die Kontrollzone in der unter Punkt 1 und 2 dieser Verfügung genannten Größe festzulegen. Die Festlegung kleinerer Restriktionszonen kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nach intensiver Risikobewertung nicht in Betracht.

Im Saale-Holzland-Kreis und im Vogtlandkreis kam es zu einer Vielzahl von Ausbrüchen in Geflügelhaltungen, was jeweils zu Aufstallungsanordnungen im gesamten Kreisgebiet führte. Eine Verschleppung des Erregers in die Wildvogelpopulation, wobei der Erreger der Geflügelpest auch bei Wildvögeln weiterhin zirkuliert, ist jederzeit möglich.

Bei der aviären Influenza (Geflügelpest) handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche mit schneller Ausbreitungstendenz. Der Ausbruch der Tierseuche ist mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen verbunden. Diese Einschränkungen und Verluste entstehen nicht nur den betroffenen Betrieben selbst, sondern betreffen auch die Bürger und Betriebe im Umkreis des Ausbruchsortes. Die aviäre Influenza verfügt zudem über zoonotisches Potential. Die Übertragung der Tierseuche auf den Menschen kann nicht ausgeschlossen werden.

Daher muss die Ausbreitung der aviären Influenza zum Schutz der Tiergesundheit, der landwirtschaftlichen Betriebe und der menschlichen Gesundheit wirksam unterbunden werden. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen, um wirksam die Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern, sofort ergriffen werden.

Der Ausbruch der Geflügelpest wurde durch das Ergebnis einer durchgeführten Laboruntersuchung bei einem/mehreren gehaltenen Vogel/Vögeln nachgewiesen. Eine Infektion weiterer Tiere kann nicht ausgeschlossen werden, weshalb Schutzmaßnahmen durch die zuständige Überwachungsbehörde anzuordnen sind. Um eine Verbreitung dieser Krankheit wirksam zu verhindern, ist es erforderlich, die in den Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung genannten Restriktionszonen festzulegen.

Die Schutzmaßnahmen in Bezug auf den Sperrbezirk des Punktes 1 dieser Allgemeinverfügung begründen sich auf § 21 der Geflügelpestverordnung.

Die Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Beobachtungsgebiet des Punktes 2 dieser Allgemeinverfügung begründen sich auf § 27 der Geflügelpestverordnung.

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung (Punkte 1.1 und 2.1) beruht auf § 13 Absatz 2 Nr.3 der Geflügelpestverordnung. Demnach können Anordnungen getroffen werden, wenn der Ausbruch der Geflügelpest in einem angrenzenden Kreis festgestellt wird. In diesem Fall liegen 4 Geflügelpestausbüche in 2 angrenzenden Kreisen zu Grunde.

Gemäß § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung keine aufschiebende Wirkung. Die in diesem Bescheid getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig und geeignet um den Zweck zu erreichen. Ein milderer Mittel steht nicht zur Verfügung.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz



2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 des ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ein Widerspruch kann auf elektronischem Wege nicht eingelegt werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Punkte 1 und 2 haben nach § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag
Dr. H. Grimm
Amtsleiterin

Hinweise:

Im **Sperrbezirk** gilt folgendes:

1. Wer im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat diese Tiere in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
2. Mit der Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks haben Tierhalter der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
3. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest – Sperrbezirk“ gut sichtbar an.
4. Die zuständige Behörde führt in den im Sperrbezirk gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln sowie die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durch.
5. Die zuständige Behörde kann für die im Sperrbezirk gelegenen Bestände serologische oder virologische Untersuchungen anordnen.
6. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung im Sperrbezirk gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes, erforderlich ist.
7. Die zuständige Behörde kann die Jagd auf Federwild untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.
8. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.
9. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.
10. In jedem Geflügelbestand hat der Tierhalter sicherzustellen, dass
 - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

- e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g) eine ordnungsgemäße Schädnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
11. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
 12. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 13. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
 14. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 15. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Im **Beobachtungsgebiet** gilt folgendes:

1. Wer im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat diese Tiere in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
2. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
3. In jedem Geflügelbestand hat der Tierhalter sicherzustellen, dass
 - a) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Die zuständige Behörde kann für das im Beobachtungsgebiet gehaltene Geflügel sowie für gehaltene Vögel anderer Arten die Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung anordnen.

Das zuständige VLÜA kann auf Grundlage der Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung bestimmte Ausnahmen von den oben aufgeführten Regelungen zulassen. Diese sind beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt schriftlich zu beantragen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höllerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.

www.landkreis-greiz.de